Satzung des Vereins „Mentor - Die Leselernhelfer Nahe-Hunsrück e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Mentor- Die Leselernhelfer Nahe-Hunsrück e.V."
(2) Er hat seinen Sitz in Kirn an der Nahe ist in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung von Mädchen und Jungen zwischen 6 bis 16 Jahren bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz in der deutschen Sprache.
Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren*, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor und Schüler wie:

a) Regelmäßiger Erfahrungsaustausch bei Mentorentreffen.
b) Aufnahme und Halten eines engen Kontaktes mit Lehrern und Schulen.
c) Bei Unstimmigkeiten zwischen einem Mentor und der Schule oder einem Schüler tritt der Verein als Vermittler auf.
d) Der Verein kann Spenden für die Vereinstätigkeit einwerben und sammeln.
e) Zu langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

- *Dieser Text verwendet zur Vereinfachung die
- männliche Form, mit der selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint ist.

f) Über den Verein muss eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit aller Mentoren abgeschlossen werden. Eine Unfallversicherung für alle Ehrenamtlichen, also auch die Mentoren, besteht über das Land Rheinland-Pfalz.

g) Der Verein sollte zum Bundesverband von Mentor Kontakt halten und sich in seiner Tätigkeit an dessen Richtlinien orientieren. Zu Mentor-Vereinen in der näheren Umgebung soll enger Kontakt gehalten werden.

h) Bei Bedarf nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr: Konzeption, Organisation und Begleitung der Zusammenarbeit von Mentoren mit Schulen und Schülern.

§ 3 Verhältnis Mentor und Schüler

(1) Der Mentor soll das ihm anvertraute Kind mit Achtung und Respekt Behandeln und weder verbal noch durch Handlungen gegenüber dem Kind aggressiv werden. Missfallensäußerungen gegenüber dem Kind sollen vermieden werden.

(2) Treffen zwischen Mentor und Schüler sollen nur in der Schule, nicht außerhalb der Schule stattfinden.

§ 4 Aufgaben der mit Mentor zusammenarbeitenden Schulen

(1) Die Auswahl der zu betreuenden Jungen und Mädchen obliegt der Schule bzw. den Lehrern, die das schriftliche Einverständnis der Eltern einholen müssen.

(2) Die Schule sollte die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, an der sich Mentor und Schüler treffen.

(3) Die Schule sollte einen Verbindungslehrer benennen, der als Ansprechpartner für die Mentoren zur Verfügung steht.
Dieser Verbindungslehrer sollte - so oft wie möglich - an den Mentoren-Treffen teilnehmen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auslagen der Mentoren wie z.B. durch den Kauf von Büchern oder Zeitschriften, die der Mentor für seine Tätigkeit für notwendig erachtet, werden bis zu einem Einzelbetrag von 20 Euro von Verein erstattet. Hierüber entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
Der Vorstand soll hierüber mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mentoren und Koordinatoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit nach schriftlicher Anmeldung Mitglieder des Vereins.
(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen

Rechts werden. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein Ist nicht abhängig von der Bereitschaft, einer Mentorentätigkeit zu übernehmen.

(3) Die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(4) Jedes fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendung unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sowie einen möglichen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung ; sie ist schriftlich an ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Jahresschluss.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(2) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein Vertreter zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(3) Gegen den Ausschluss kann das betroffen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der

Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3)Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahrer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4)Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden

Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3)Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahrer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4)Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden

Vorsitzenden in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse mit schriftlichen Verfahren in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürkle Stiftung. Bücher und Spiele in den Mentoren - Kisten in den Schulen sollen bei Auflösung des Vereins in das Eigentum der jeweiligen Schule übergehen.

Bernd Bürkle

Evelyn Schwebel

B. Schmitthöfer-Schneeberger

Andreas Wechlein

Bianca Reitz

Martina Fischer